



Beschluss

Nr. **24/15/05G**
Vom **10.04.2024**
P231779

Teilrevision des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

23.1779.01/22.5161.03, Ratschlag des RR vom 20.12.2023

://: Zustimmung zur Teilrevision

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1779.01 vom 20. Dezember 2023 sowie nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 10. April 2024,

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 45a (neu)

¹⁾ Nach Inkrafttreten der Aufhebung von § 11 werden hängige Nachlassverfahren, einschliesslich Begehren betreffend einvernehmliche private Schuldenbereinigung, nach neuem Recht weitergeführt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.